

Beratende Ingenieure für Bauwesen und Vermessung

Ingenieurbüro Töpfer · Postfach 9213 · D-4000 Düsseldorf 1

- Per Boten -

Herrn
Hans Wagner.
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/3328

Hermann-Weill-Straße 2a
Düsseldorf-Golzheim
Tel. 0211/451286 und 451293
Telefax 0211/451188

14.02.1990 Tö/ot

**Beabsichtigte Änderung des VermKatG NW
(Landtagsdrucksache 10/4435) und der
Berufsordnung der ÖbVI in NW (ÖbVermIngBO)**

Sehr geehrter Herr Wagner,

seit über 20 Jahren betreibe ich mit 20 Angestellten mein Ingenieurbüro in Düsseldorf mit Erfolg. In diesem Zeitraum habe ich mit meinem Büro die Bauten einer Anzahl von Großprojekten vermessungstechnisch betreut.

Als herausragende Beispiele dieser Arbeit nenne ich den Neubau des Landtages und den Neubau der Universität in Düsseldorf. Für beide Baukörper lagen die Vermessungsarbeiten verantwortlich in meinen Händen. Neben der Absteckung habe ich mit meinem Büro auch die Einmessung durchgeführt. Diese Aufträge habe ich vom Staatshochbauamt in enger Abstimmung mit den Mitarbeitern des Vermessungsdezernats beim RP zur vollsten Zufriedenheit meiner Auftraggeber durchgeführt.

Der Landtag NW beabsichtigt, noch in diesem Monat die Änderung des VermKatG NW zu beschließen.

Mit der auf diesem Beschluß beruhenden Bekanntmachung des Gesetzes wird den freiberuflich tätigen Vermessungsingenieuren ihr Besitzstand genommen. Denn diese dürfen nach dem derzeit noch gültigen Recht Gebäude für die Fortführung des Katasters einmessen, nach der vorgesehenen gesetzlichen Neuregelung sollen sie dazu nicht mehr berechtigt sein.

Sollte das VermKatG NW in der vorgesehenen Fassung verabschiedet werden, so führt dies dazu, daß die freiberuflich tätigen Vermessungsingenieure, die bislang dem Bürger ein komplettes Leistungsangebot von der Erstellung des Lageplanes über die Bauabsteckung, die Sockelabnahme und die Einmessung zum Liegenschaftskataster anbieten konnten die Durchführung dieses kompletten Leistungsbildes "im Rahmen eines Bauvorhabens" nicht mehr erbringen können.

../

Seite 2

Dies bedeutet in der Praxis, daß der beratende Vermessungsingenieur nur noch den Lageplan erstellen und die Absteckung des Gebäudes vornehmen darf. Für die Sockelabnahme und die Einmessung zum Liegenschaftskataster müßte der Bauherr ein anderes Vermessungsbüro, nämlich einen öffentlich-bestellten Vermessungsingenieur beauftragen. Dies widerspricht dem derzeit gültigen VermKatG NW und der Rechtsprechung des OVG NW. Der Bauherr wird im übrigen aus Kostengründen und aus Gründen der Praktikabilität aber nicht 2 Vermessungsbüros, sondern nur noch den ÖbVI beauftragen. Dies nimmt den freischaffenden und beratend tätigen Vermessungsingenieuren, ihren Familien und ihren Mitarbeitern die Existenzgrundlage.

Dies hat auch der Innenminister des Landes NW erkannt, denn er hat vorgeschlagen, die Berufsordnung der ÖbVI zu ändern und damit freiberuflich tätigen Vermessungsingenieuren zu ermöglichen, öffentlich bestellt zu werden.

Der Innenminister und der Landtag beabsichtigen jedoch, beide gesetzliche Änderungen isoliert zu betrachten und sie zeitlich gestaffelt zu verabschieden; die Änderung des VermKatG NW in dieser Legislaturperiode, die Änderung der Berufsordnung in der nächsten. Dieses Vorgehen ist aus der Sicht der freiberuflich tätigen Vermessungsingenieure falsch und wird der Problemstellung in keiner Weise gerecht. Denn durch die Änderung des VermKatG NW soll den freiberuflich tätigen Vermessungsingenieuren zunächst eine ihnen vom OVG NW in 2 Urteilen bestätigte Rechtsposition genommen werden, ohne ihnen eine Alternative aufzuzeigen bzw. einzuräumen. Diese soll ihnen durch die Änderung der Berufsordnung nach dem Willen des Innenministeriums geschaffen werden, aber nicht mehr in dieser Legislaturperiode. Dieses Vorgehen ist schlicht nicht nachvollziehbar.

Es ist zur Befriedung der derzeit überaus angespannten Lage im Bereich des Vermessungswesens notwendig und sinnvoll, daß beide Gesetzeswerke parallel in der nächsten Legislaturperiode verabschiedet werden. Denn nur so wird der Besitzstand der freiberuflich tätigen Vermessungsingenieure gewährleistet und lang andauernde Rechtsstreitigkeiten verhindert. Und genau dies entspricht dem Willen des Innenministeriums, auf dessen Initiative das VermKatG NW geändert werden soll.

Sehr geehrter Herr Wagner, ich darf Sie höflich bitten, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, daß das VermKatG nur gleichzeitig mit der Änderung der Berufsordnung verabschiedet wird, da bei einer isolierten Beschlußfassung die Existenz einer Vielzahl von Freiberuflern, ihrer Familien und Mitarbeiter gefährdet bzw. vernichtet würde.

../

Seite 3

Aus den oben dargestellten Gründen vermag ich nicht zu erkennen, aus welchen Gründen eine isolierte Beschlusfassung erfolgen soll.

Sollten Sie weitere Informationen benötigen oder aber ein persönliches Gespräch wünschen, so bin ich dazu stets bereit.

Mit freundlichen Grüßen

INGENIEURBÜRO TÖPFER
Beratende Ingenieure für
Bauwesen u. Vermessung

Gerd-Joachim Töpfer

Gerd-Joachim Töpfer
(Diplom-Ingenieur)